

AZ: 6250/18

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Gasabrechnung der Beschwerdegegnerin für den Lieferzeitraum vom 01.04.2017 bis zum 31.03.2018 sowie über die Kosten einer im Auftrag der Beschwerdeführerin durchgeführten Befundprüfung des Gaszählers.

Mit der Abrechnung vom 18.06.2018 stellte die Beschwerdegegnerin für einen Verbrauch von 25.458 kWh (2.459 m³) Kosten von 1.579,20 EUR in Rechnung. Die Abrechnung beruhte auf vom Netzbetreiber bzw. der Beschwerdeführerin selbst abgelesenen Zählerständen.

Die Beschwerdeführerin rügte den aus ihrer Sicht unerklärbar hohen Verbrauch. Daraufhin wurde der Gaszähler im August 2018 ausgetauscht. Die für den ausgebauten Zähler durchgeführte Befundprüfung bei einer staatlich anerkannten Prüfstelle für Messgeräte für Gas ergab ausweislich des ausgestellten Prüfscheins keine Beanstandung. Danach hatte der Zähler die Befundprüfung bestanden.

Die Beschwerdeführerin trägt vor, der Verbrauch von 25.458 kWh in dem bezeichneten Zeitraum liege etwa um das Zweifache über dem Durchschnittsverbrauch der früheren Jahre und sei nur mit einer Fehlfunktion des Messgerätes zu begründen. Alle anderen denkbaren Ursachen seien ausgeschlossen. Der streitgegenständliche Zähler sei zudem über 23 Jahre an ihrer Lieferstelle verbaut gewesen. Das widerspreche dem Eichgesetz. Sie müsse daher auch die Kosten der Befundprüfung nicht tragen.

Die Beschwerdeführerin beantragt sinngemäß eine deutliche Reduzierung der von ihr als überhöht angesehenen Forderung sowie die Übernahme der Kosten der Befundprüfung durch den Netzbetreiber.

Die Beschwerdegegnerin hält an der Abrechnung fest.

Der Netzbetreiber lehnt eine Übernahme der Kosten der Befundprüfung ab.

Die Beschwerdegegnerin und der Netzbetreiber tragen übereinstimmend vor, dass eine Rechnungskorrektur nach dem eindeutigen Ergebnis der Befundprüfung nicht in Betracht komme. Die Beschwerdegegnerin weist darauf hin, dass über die streitgegenständliche Forderung ein Ratenplan erstellt worden sei, der von der Beschwerdeführerin bedient werde.

Der Netzbetreiber trägt ergänzend vor, dass der streitgegenständliche Zähler zunächst eine Eichgültigkeit bis zum Jahr 2003 besessen habe. Im Jahr 2003 sei der Zähler erstmalig zum Stichprobenverfahren angemeldet worden. Da das Los die Zählerstichprobe bestanden habe, sei die Eichgültigkeitsdauer um vier Jahre bis 2007 verlängert worden. In den Jahren 2007, 2011 und 2015 sei die Stichprobenprüfung zur Verlängerung der Eichgültigkeit wiederholt worden. Nach der letzten Stichprobenprüfung im Jahr 2015 habe der Zähler eine Gültigkeit bis 2019 besessen.

II.

Der zulässige Schlichtungsantrag ist unbegründet. Im Schlichtungsverfahren kann nur festgestellt werden, dass die Abrechnung vom 18.06.2018 auf der Grundlage der hier gewonnenen Erkenntnisse keinen Fehler erkennen lässt und deshalb von der Beschwerdeführerin beglichen werden muss.

Anfangs- und Endzählerstand des Abrechnungszeitraums sind durch Ablesung ermittelt worden. Dass dabei Fehler unterlaufen wären, kann ausgeschlossen werden. Die Funktion des Zählers ist überprüft worden und ohne Beanstandung geblieben. Die Prüfung ist zudem von einer amtlich anerkannten Prüfstelle durchgeführt worden, so dass auch hinsichtlich der Verfahrensweise der Prüfung und der Ermittlung und Feststellung der Prüfergebnisse auf die Validität der Befundprüfung vertraut werden kann und muss. Schließlich liegen der Schlichtungsstelle keine Erkenntnisse darüber vor, dass eine naturwissenschaftlich jedenfalls im Einzelfall denkbare Wahrscheinlichkeit dafür bestehen könnte, ein anlässlich der amtlichen Befundprüfung vollständig unauffälliger Stromzähler könne zuvor während seines Einbaus an einer Lieferstelle vorübergehend gewissermaßen „erkrankt“ und anschließend im Selbstheilungsverfahren wieder genesen sein.

Der so zu beschreibende Befund bezüglich der Feststellung des Verbrauchs entfaltet für das Schlichtungsverfahren eine im Grundsatz unumstößliche Wirkung. Die für dieses Verfahren vorgenommene Verbrauchsfeststellung auf der Grundlage korrekt von einem geeichten und nach dem Ergebnis einer amtlichen Befundprüfung einwandfrei arbeitenden Messgerät abgelesenen Messdaten kann im Schlichtungsverfahren grundsätzlich nicht mit Erfolg erschüttert werden. Vielmehr muss bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen vermutet werden, dass die Ursachen für den Verbrauchsanstieg oder überhaupt den hohen Verbrauch der Sphäre des Energienutzers zuzuordnen sind. Selbstverständlich ist dies nicht dahin zu verstehen, es bestehe die Vermutung, dass der Nutzer die Ursachen kenne und im Verfahren nicht offenbare. Möglich ist nämlich durchaus, dass auch dem Verbraucher die Ursachen für einen hohen Verbrauch nicht bekannt oder jedenfalls nicht bewusst sind.

Diese Erwägungen führen dazu, dass im Schlichtungsverfahren nur die Empfehlung ausgesprochen werden kann, die Beschwerdeführerin solle die umstrittene Rechnung anerkennen.

Wird die neueste Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ergänzend berücksichtigt, so ergibt sich daraus kein anderes Ergebnis. Mit seinem Urteil vom 07.02.2018 (VIII ZR 148/127) hat der Bundesgerichtshof entschieden, die Frage, ob von einem Haushaltskunden erhobene Einwendungen gegen eine Stromrechnung die „ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers“ belegen und den Kunden deshalb zur Zahlungsverweigerung berechtigen könnten, sei unter Würdigung aller konkreten Umstände des Einzelfalls zu beantworten. Danach berechnete Einwendungen des Kunden habe der Versorger im Zahlungsprozess zu widerlegen. Zu den in diesem Urteil bewerteten Umständen gehörte im Ausgangspunkt eine nach den Zählerdaten zu verzeichnende Verbrauchssteigerung um das Zehnfache, also um 1000 %. Solche krassen Verhältnisse sind im vorliegenden Fall nicht zu verzeichnen. So hatte sich der Verbrauch der Beschwerdeführerin im Zeitraum April 2017 bis März 2018 ge-

genüber dem unmittelbar davor abgerechneten Zeitraum (April 2016 bis März 2017) etwa verdreifacht (2.459 m³ zu 763 m³). Allerdings wurde über den im August 2018 neu eingebauten Zähler bis Februar 2019 bereits ein Verbrauch von über 1.400 m³ erfasst. Auch der Verbrauch mit dem neuen Zähler liegt damit deutlich über dem Verbrauch der Jahre 2015 und 2016. Schon aus diesem Grunde können die vom Bundesgerichtshof gezogenen Konsequenzen auf die vorliegende Konstellation nicht übertragen werden, denn es handelt sich nicht um eine exorbitante, das gewöhnliche Vorstellungsvermögen letztlich sprengende Verbrauchssteigerung, sondern um eine sicherlich ungewöhnliche und auffällige Erhöhung, die jedoch allein die von der Verbrauchsmessung ausgehende Richtigkeitsvermutung nicht erschüttern kann und zudem mit dem neuen und gültig geeichten Zähler fortbesteht.

Selbst wenn dies anders beurteilt würde, auch hier also eine einer 1000%igen Steigerung vergleichbare Erhöhung angenommen würde, könnte das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens kein anderes sein. Voraussetzung für ein Zahlungsverweigerungsrecht der Beschwerdeführerin wäre nämlich neben der exorbitanten Verbrauchssteigerung eine exakte Ermittlung und Würdigung aller Umstände des Einzelfalls, also auch des Verbrauchsverhaltens und der technischen Beschaffenheit der Kundenanlagen. Eine solche danach gebotene Sachverhaltsermittlung, die in dem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall von dem vorinstanzlich zuständigen Oberlandesgericht Oldenburg durchgeführt worden ist (vgl. Urteil vom 19.05.2017 -6 U 199/16) könnte die Schlichtungsstelle Energie, die rechtlich an einer Beweisaufnahme gehindert ist, nicht vornehmen. Sie müsste folglich in einem solchen Fall die Ungeeignetheit des Schlichtungsverfahrens feststellen und das Schlichtungsverfahren beenden.

Der Einwand der Beschwerdeführerin hinsichtlich der Eichungültigkeit des streitgegenständlichen Zählers verfängt ebenfalls nicht. Wie der Netzbetreiber dargelegt hat, hatte der im August 2018 ausgebaute Zähler noch eine aktuelle Eichgültigkeit bis zum Jahr 2019. Die Beschwerdeführerin hat daher auch keinen Anspruch auf Übernahme der Kosten der Befundprüfung durch den Netzbetreiber. Wenn die Beschwerdeführerin im eigenen Interesse eine Befundprüfung des Zählers beantragt, ist sie grundsätzlich auch verpflichtet, die Kosten dieser Überprüfung zu tragen. Ergibt eine Befundprüfung nach § 39 Mess- und Eichgesetz (MessEG), dass ein Messgerät die Verkehrsfehlergrenze nicht einhält oder den sonstigen wesentlichen Anforderungen nach § 6 Abs. 2 MessEG nicht entspricht, sind die Gebühren und Auslagen von demjenigen zu tragen, der das Messgerät verwendet, in den übrigen Fällen – so auch hier – von demjenigen, der die Befundprüfung beantragt hatte. Dies ergibt sich aus § 59 Abs. 1 Satz 3 MessEG.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Die Beschwerdeführerin erkennt die Forderung aus der streitgegenständliche Abrechnung vorbehaltlos an.
2. Die Beschwerdeführerin begleicht, sofern noch die geschehen, die Rechnung über die Kosten der auf ihren Antrag hin durchgeführten Befundprüfung.

III.

Die nach § 111 b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 S. 1 Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist gemäß § 2 S. 2 der Kostenordnung von der Beschwerdegegnerin und vom Netzbetreiber je zur Hälfte zu tragen.

Berlin, den 16.04.2019

Jürgen Kipp
Ombudsmann